



Num. XCIX.

Verordnung wegen Verbesserung der gemeinen Juden,
von 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Obgleich in der Verordnung vom 14ten Oct. 1783, mit Darstellung des Nutzens und Vorschrift der Art, die Verbesserung der gemeinen Juden empfohlen worden; Aufforderung dazu selbst mit Prämiensversicherung auf 6 Jahre geschehen ist: so ist dennoch nirgends im Lande damit der Anfang gemacht, denen darüber eingezeichneten amtlichen Berichten gemäs, nicht einmal Hoffnung, daß auf diese Art gewünschter Erfolg entstehen werde.

Für die gemeine Wohlfart und Unsrer Vorsorge dafür ist es aber gar nicht gleichgültig, daß ein so großer Theil des Landesbodens, den die gemeine Juden ausmachen, so schlecht benüßet wird, und in seinem schlechten Zustand von den Unterthanen, zu ihrem eigenen Schaden, gelassen werden will. Und selbst getreue Stände von Ritterschaft und Städten haben, durch eben solche Betrachtung bewogen, von Uns eine andere, den guten Zweck sicherer befördernde Verordnung erbeten. Weswegen Wir dann auch in führender Vormundschafftlicher Regierung hiemit verordnen, daß Drossen und Beamte alle, ihrer Bothmäßigkeit unterworfenen Interessenten einer gemeinen Jude zur im vorgedachten Edict vorgeschriebenen Verbesserung

zung ihrer gemeinen Jude, nach Anweisung eines dabey gegenwärtigen und dazu genau zu instruierenden Unterbedienten, und zwar in, verhältnismäßig mit der Nutzung, zu bestimmender Personenzahl, bey 1. Ql. Strafe im Frühjahr, so oft und so lange, bis die vorgeschriebene Verbesserung nach und nach vollendet worden, und nachher jährlich ferner zum Begräumen der neuentstandenen Maulwurfs-Häufel bestellen lassen, und wo Judeinteressenten aus andern Aemtern Hilfe leisten müssen, diese sowohl, als auch andere Eximite darum gesinnen, und falls Erfüllung nicht geschähe, davon Vormundschafftlicher Regierung gleich, so wie am jeden Schluß des Jahrs, wo und wie solche Judeverbesserung nun geschehen seye, berichten sollen. Gegeben Detmold den 26ten Februar 1787.

Num. C.

Verordnung wegen der fetten Pacht, und Mahlschweine,
von 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es ist in dieser Grafschaft noch keine gesetzliche Bestimmung, auch noch nicht feste Observanz darüber da, wie schwer ein fettes Pachtschwein bey der Lieferung seyn, wann diese geschehen und daß jenes dabey Mangelfrey seyn müsse. Und eben so wenig ist schon durch Gesetz und einsbräuge Observanz bestimmt, wie das Auszeichnen oder Mahlen der magern sogenannten Mahls-